



Satzung des Wuppertaler Fechtclub 1883 e.V.

Präambel:

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text der Satzung alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen durchgängig in der männlichen Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, sind damit Angehörige aller Geschlechtsidentitäten angesprochen.
- Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entschieden entgegen.
- Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz der Rechte seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Wuppertaler Fechtclub 1883 e.V. hat seinen Sitz in Wuppertal und ist unter der Nummer 1269 in das Vereinsregister Wuppertal eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege des Sportfechtens und anderer Sportarten,
 - Förderung der Jugendarbeit,
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Fechten NRW e.V., im Stadtverband Wuppertal e.V. (SSB), im Rheinischen Turnerbund e.V. und im Turnverband Wuppertal e.V. (TVW).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des SSB und des TVW nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung von Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf Delegierte benennen und entsenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Die einem Aufnahmeantrag ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand, zum Ende eines Kalendervierteljahres, bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - wegen schwerer Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß gegen das Schutzkonzept
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen
4. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Ältestenrat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig.
5. Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Beiträge. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen hierzu können vom Vorstand genehmigt werden.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Verfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des WFC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Jugendausschuss
- der Ältestenrat

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB, setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Mitglieder aus dem Vorstand es beantragen. Die Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per Mail.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Beschlüsse werden im Protokoll der Sitzung festgehalten.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. §26 BGB vertreten.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Der Vorstand hat das Recht, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse oder Beauftragte einzusetzen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung gem. Abs. 2 erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin in Textform per Brief oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde.
4. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
5. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
6. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer im Rhythmus der Amtszeit
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfs



7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter
9. die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Stimmberechtigt sind:
 - alle Mitglieder ab 16 Jahre
 - Ehrenmitglieder
 - Die gewählten Vertreter des Jugendtages (für je angefangene 10 Kinder oder Jugendliche ein Vertreter)
11. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
14. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Zudem wählt die Mitgliederversammlung zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
15. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
16. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich stichprobenartig die Vereinskasse mit allen Konten einschließlich der Bücher und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
17. Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
18. Eine Änderung des Vereinszwecks Bedarf die Zustimmung aller Mitglieder.
19. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen



§ 12 Die Jugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugend Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart und
 - die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus drei Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Amt im Vorstand besetzen und seit mindestens drei Jahren ununterbrochen dem Verein angehören

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Auflösung 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 15 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann einem ausscheidenden, hervorragend verdienten langjährigen 1. Vorsitzenden den Titel eines „Ehrenpräsidenten“ verleihen
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die in langjähriger Folge wesentliches zum Aufbau und Erhalt des Wuppertaler Fechtclubs und des Sportes beigetragen haben.



§ 16 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung
3. Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung
 - Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
 - Jegliche Form von Gewalt, Machtmissbrauch und Diskriminierung ist mit höchster Priorität abzulehnen.
 - Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird.
 - Alle Mitglieder verpflichten sich, das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt als Grundlage für sämtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung anzuerkennen und umzusetzen.
 - Für die Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden werden zwei Ansprechpersonen benannt, die jederzeit als erste Anlaufstelle zur Verfügung stehen und für alle Mitglieder ersichtlich sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein oder aus dem Amt des Vereins fort.



§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2025 erweitert.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal erfolgte am 29.07.2025.